

Bundesarbeitsgericht
Erster Senat

Urteil vom 2. Juni 2026
- 1 AZR 168/25 -
ECLI:DE:BAG:2026:020626.U.1AZR168.25.0

I. Arbeitsgericht Bocholt

Urteil vom 6. Juni 2024
- 1 Ca 1499/23 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Teilurteil vom 21. August 2025
- 15 SLa 651/24 -

Entscheidungsschwörter:

Stufenklage - Auskunftsanspruch - Insolvenzsozialplan

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 1 AZR 166/25 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



1 AZR 168/25
15 SLa 651/24
Landesarbeitsgericht
Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
2. Juni 2026

URTEIL

Metze, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Juni 2026 durch die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Gallner, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Rinck, den Richter am Bundesarbeitsgericht Pessinger sowie die ehrenamtlichen Richter Hayen und Neumann-Redlin für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. August 2025 - 15 SLa 651/24 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bocholt vom 6. Juni 2024 - 1 Ca 1499/23 - wird zurückgewiesen, soweit der Auskunftsantrag abgewiesen worden ist.
3. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung in dem Parallelverfahren - 1 AZR 166/25 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG iVm. § 555 Abs. 1, § 313a Abs. 1 ZPO).

1

Gallner

Pessinger

Rinck

Hayen

Neumann-Redlin